

Weilheim, den 12. Oktober 2006

An den Finanzausschuss
z.Hd. Herrn MdB Eduard Oswald – Vorsitzender
eMail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
«Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher
Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG)»

Hiermit stellen wir folgende Forderungen an die Bundesregierung, den Finanzausschuss;
es möge beschlossen werden:

1. Unterkompensationsregelung

- 1.1. Die Preisbildung von Mineralöl ist spekulativ und unterliegt den Gesetzen des Marktes. Lt. dem Vize-Chefvolkswirt des britischen Öl-Konzerns BP werden bis Ende 2009, trotz „Peak-Oil“, wieder Überschusskapazitäten von über drei Millionen Barrel pro Tag erreicht werden. Langfristig gesehen liegt der Interims-Ölpreis damit bei unter 30 Dollar je Barrel.
- 1.2. Durch die in § 50 EnergieStG definierten festen Steuersätze auf natives Pflanzenöl, wird der biogene Kraftstoff mit einer „Erdrosselungssteuer“ belegt. Fossiler Dieselkraftstoff wird aufgrund *Punkt 1.1* ab 2010 einen Literpreis von unter einem Euro aufweisen. Natives Pflanzenöl hingegen, aus heimischer Erzeugung, einen Literpreis von über Euro 1,25 aufweisen müssen. Ohne Unterkompensationsregelung ist ein freier Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern nicht möglich. Wir sehen hier verfassungsrechtliche Bedenken!
(http://www.mobilohnefossil.de/mid381_Verfassungsklage.html)
 - 1.2.1. Die Unterkompensationsregelung muss differenzieren zwischen den biogenen Kraftstoffen Biodiesel und nativem Pflanzenöl! Im Einsatz von nativem Pflanzenöl sind zusätzliche Umrüstkosten erforderlich. Für den Erhalt des freien Wettbewerbs ist dies steuerrechtlich zu bewerten. Natives Pflanzenöl muss daher einer höheren Unterkompensationsregelung als Biodiesel unterliegen!

2. Gesonderte Regelung für natives Pflanzenöl

- 2.1. Eine gesonderte Regelung für natives Pflanzenöl im BioKraftQuG ist notwendig, da Pflanzenöl kein direkter Biokraftstoff ist, der auf die Erfüllung einer Quotenverpflichtung nach § 37a BImSchG angerechnet werden kann. Die Mineralölwirtschaft wird Biodiesel für die Quotenerfüllung verwenden, kein natives Pflanzenöl aus dezentralen Strukturen!

2.2. Die Steuerentlastung für Pflanzenöl nach § 50 EnergieStG muss weiter gefasst werden als auf reines Rapsöl nach Vornorm DIN V 51605. Der Grund liegt in der dringenden Ausnutzung der gesamten Biodiversifikation. Auch die Möglichkeit der Additivierung im Rahmen der Wassergefährdungsklasse muss ermöglicht werden, zur weiteren Optimierung des Verbrennungsprozesses!

3. Erhöhung der Quote für Biodiesel

3.1. Um einen Einbruch der geschaffenen Versorgungsstrukturen zu verhindern, ist die angesetzte Quote für Biodiesel auf mindestens 7,5 % zu erhöhen, sollte die „Erdrösselungssteuer“ des Steuerstufenplanes nach § 50 EnergieStG auf Biodiesel weiter festgesetzt bleiben.

4. Förderung der 1. Generation

4.1. Zur Stärkung der dezentralen Strukturen, insbesondere der Landwirtschaft, sollte sich die Bundesregierung nicht auf das Urteil der CARS 21 Gruppe beziehen, sondern Pflanzenöle insbesondere auch Bioethanol aus zucker- und stärkehaltigen Pflanzen weiter im Markt zulassen und auch fördern. Diese Kraftstoffe sind heute einsetzbar und verringern schon heute klimaschädliche Emissionen.

4.2. Biokraftstoffe der sogenannten zweiten Generation stecken noch in der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und werden vor dem Jahr 2015, respektive dem Jahr 2020, keinen großen Marktanteil bedienen können. Bis zum möglichen Einsatz der Kraftstoffe der zweiten Generation, darf aus versorgungstechnischen und Klimaschutzgründen, die Prävalenz der Förderungsstruktur nicht primär auf diesen Kraftstoffen liegen.

Wir hoffen auf eine parlamentarische Lösung zur Aufhebung der Ungleichbehandlung von Pflanzenöl! Sollte die Ungleichbehandlung, auch die Unkontrollierbarkeit sowie die erdrösselnde Wirkung der Steuergesetzgebung nicht revidiert werden, werden wir eine Verfassungsbeschwerde gegen das Energiesteuer- und Biokraftstoffquotengesetz einreichen!

Die Betroffenheit der Pflanzenölbranche ist groß! Die Existenz vieler Landwirte, dezentraler und zentraler Ölmühlen, Pflanzenöllieferanten, Pflanzenöltankstellen, Umrüstfirmen und Pflanzenöltechnik-Entwickler steht auf dem Spiel. Die technische Markführerschaft wird Deutschland ebenso verlieren, wie viele gerade geschaffene Arbeitsplätze und die daraus resultierenden Steuereinnahmen. Anstatt die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland durch Förderung dieser Strukturen zu verbessern, macht sich die Bundesregierung durch die aktuelle Gesetzesgebung wieder abhängiger von den fossilen Rohstoffimporten. Die Betroffenheit der Branche zeigt sich aus den vielen Bekundungsschreiben unter: http://www.mobilohnefossil.de/mid381_Verfassungsklage.html

Vielleicht „Eine unbequeme Wahrheit“, dafür aber eine aufrichtige Wahrheit!



Marcus Reichenberg
1. Vorsitzender



Henrietta Lorko
2. Vorsitzende